KIRCHLICHES
AMTSBLATT

ERZBISTUM HAMBURG

26. JAHRGANG | HAMBURG, 23. MÄRZ 2020 | Nr. 3

INHALT

Art.: 29 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020 ... 21
Art.: 30 Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg ... 23
Art.: 31 Dekret zur Änderung des Dekretes über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) ... 27
Art.: 32 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Franziskus ... 27
Art.: 33 Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie ... 28
Art.: 34 Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie ... 28
Art.: 35 Ordnung der Ökumenekommission im Erzbistum Hamburg ... 29
Art.: 36 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019 ... 30
Art.: 37 Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 19. Dezember 2019 – Eckpunktebeschluss ... 31
Art.: 38 Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 19. Dezember 2019 – Korrektur Anlage 7 ... 32
Art.: 39 Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg ... 33
Art.: 40 Gebührenordnung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg ... 38
Art.: 41 Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) ... 39
Art.: 42 Satzung des Priesterrates ... 39
Art.: 43 Mitteilung über die Wahlen zum Priesterrat ... 44
Art.: 44 Warnung vor einem Betrüger ... 44

Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik Hamburg ... 44

Art.: 29

Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2020

„Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (2 *Kor* 5,20)

Liebe Brüder und Schwestern!

Auch in diesem Jahr gewährt uns der Herr eine besondere Zeit der Vorbereitung, damit wir mit erneuertem Herzen das große Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu feiern können, das Fundament des christlichen Lebens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Wir müssen mit unserem Geist und unserem Herzen ständig zu diesem Geheimnis zurückkehren. Tatsächlich hört es nicht auf, in uns in dem Maß zu wachsen, in dem wir uns von seiner geistlichen Dynamik ergreifen lassen und ihm mit einer freien und großzügigen Antwort anhangen.

1. Das Ostergeheimnis, das Fundament der Bekehrung

Die Freude des Christen entspringt dem Hören und Annehmen der Frohen Botschaft vom Tod und der Auferstehung Jesu: dem Kerygma. Dieses fasst das Geheimnis einer Liebe zusammen, die „so real, so wahr, so konkret [ist], dass sie uns eine Beziehung aufrichtigen und fruchtbaren Dialogs bietet“ (Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 117). Wer an diese Botschaft glaubt, lehnt die Lüge ab, dass unser Leben von uns selbst ausgeht, während es in Wirklichkeit aus der Liebe Gottes des Vaters, aus seinem Willen, Leben in Fülle zu geben, geboren wird (vgl. *Joh* 10,10). Wenn wir hingegen auf die einschmeichelnde Stimme des „Vaters der Lüge“ hören (vgl. *Joh* 8,45), laufen wir Gefahr, im Abgrund des Sinnlosen zu versinken und die Hölle bereits hier auf Erden zu erleben, wie leider viele dramatische Ereignisse persönlicher und kollektiver menschlicher Erfahrung zeigen.

In dieser Fastenzeit 2020 möchte ich daher allen Christen sagen, was ich im Apostolischen Schreiben *Christus vivit* bereits den Jugendlichen geschrieben habe: „Sieh dir die geöffneten Arme des gekreuzigten Christus an, lass dich immer von neuem retten. Und wenn du kommst, um deine Sünden zu bekennen, glaub fest an seine Barmherzigkeit, die dich von der Schuld befreit. Betrachte sein Blut, das er aus so großer Liebe vergossen hat, und lass dich von ihm reinigen. So kannst du immer wieder geboren werden“ (Nr. 123). Tod und Auferstehung Jesu sind kein Ereignis der Vergangenheit: durch die Kraft des Heiligen Geistes ist das Ostergeschehen immer aktuell und erlaubt uns, das Fleisch Christi in vielen leidenden Menschen gläubig zu betrachten und zu berühren.

2. Dringlichkeit der Umkehr

Es ist heilsam, das Ostergeheimnis, dem wir das Geschenk der Barmherzigkeit Gottes verdanken, tiefer zu betrachten. Die Erfahrung der Barmherzigkeit ist in der Tat nur in einer persönlichen Begegnung „von Angesicht zu Angesicht“ mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn möglich, „der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat“ (*Gal* 2,20). Ein Dialog von Herz zu Herz, von Freund zu Freund. Deshalb ist das Gebet in der Fastenzeit so wichtig. Es ist mehr als eine Pflicht, es ist Ausdruck der Notwendigkeit, die Liebe Gottes zu erwidern, die uns immer vorausgeht und stützt. Ja, der Christ betet in dem Wissen, dass er solcher Liebe nicht würdig ist. Das Gebet kann verschiedene Formen annehmen, aber was in den Augen Gottes wirklich zählt, ist, dass es in uns eindringt und schließlich unser hartes Herz erweicht, um es immer mehr zu ihm und seinem Willen zu bekehren.

Lassen wir uns daher in dieser besonderen Zeit wie das Volk Israel in die Wüste führen (vgl. *Hos* 2,16), damit wir endlich die Stimme unseres Bräutigams hören können und sie in uns tiefer aufnehmen und ihr bereitwilliger folgen. Je mehr wir uns von seinem Wort ergreifen lassen, desto mehr werden wir seine unentgeltliche Barmherzigkeit uns gegenüber erfahren können. Lassen wir daher diese Zeit der Gnade nicht vergeblich verstreichen, in der Einbildung, wir könnten selbst die Zeiten und die Wege unserer Umkehr zu ihm bestimmen.

3. Gottes leidenschaftlicher Wille zum Dialog mit seinen Kindern

Die Tatsache, dass der Herr uns wieder einmal eine solche besondere Zeit zu unserer Umkehr anbietet, dürfen wir nie für selbstverständlich halten. Diese neue Gelegenheit sollte in uns ein Gefühl der Dankbarkeit wecken und uns aus unserer Trägheit aufrütteln. Trotz der mitunter sogar dramatischen Gegenwart des Bösen in unserem Leben, aber auch im Leben der Kirche und der Welt, drückt dieser Zeitraum, der uns die Möglichkeit zu einem Kurswechsel bietet, den beharrlichen Willen Gottes aus, den Dialog des Heils mit uns nicht abzubrechen. In Jesus, dem Gekreuzigten, den Gott „für uns zur Sünde gemacht“ (2 *Kor* 5,21) hat, ist dieser Wille so weit gegangen, dass er alle unsere Sünden seinem Sohn auferlegt hat, bis hin zu einer „Wende Gottes gegen sich selbst“, wie Papst Benedikt XVI. sagte (Enzyklika Deus caritas est, 12). Denn Gott liebt auch seine Feinde (vgl. *Mt* 5,43-48).

Der Dialog, den Gott mit jedem Menschen durch das Paschamysterium seines Sohnes führen will, ist nicht von der Art, wie sie den Bewohnern von Athen zugeschrieben wurde. Diese „taten nichts lieber, als die letzten Neuigkeiten zu erzählen oder zu hören“ (*Apg* 17,21). Diese Art von Geschwätz, diktiert von leerer und oberflächlicher Neugierde, ist typisch für die Weltlichkeit aller Zeiten und kann sich heute auch in eine verfehlte Nutzung der Kommunikationsmittel einschleichen.

4. Ein Reichtum, den man teilt und nicht für sich selbst anhäuft

Das Ostergeheimnis in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen bedeutet Mitleid für die Wunden des gekreuzigten Christus zu empfinden, die heute immer noch gegenwärtig sind – in den vielen unschuldigen Opfern der Kriege, der Übergriffe gegen das Leben, vom ungeborenen bis zum alten Menschen, der vielen Formen von Gewalt, der Umweltkatastrophen, der ungleichen Verteilung der Güter der Erde, des Menschenhandels in all seinen Formen und des ungezügelten Profitstrebens, das eine Form des Götzendienstes ist.

Auch heute ist es wichtig, alle Männer und Frauen guten Willens aufzurufen, etwas von ihrem Besitz an die Bedürftigsten weiterzugeben. Solche Almosen sind eine Form der persönlichen Teilnahme am Aufbau einer gerechteren Welt. Das Teilen aufgrund der Nächstenliebe macht den Menschen menschlicher; das Anhäufen droht ihn hässlich zu machen, weil es ihn in seinem Egoismus einschließt. Angesichts der strukturellen Dimensionen der Wirtschaft können und müssen wir noch weitergehen. Aus diesem Grund habe ich für die Fastenzeit 2020 vom 26. bis 28. März junge Ökonomen, Unternehmer und Changemakers nach Assisi eingeladen, um zum Entwurf einer Wirtschaft beizutragen, die gerechter und integrativer als die derzeitige ist. Wie das kirchliche Lehramt mehrfach wiederholt hat, ist die Politik eine herausragende Form der Nächstenliebe (vgl. Pius XI., Ansprache an die FUCI [Federazione Universitaria Cattolica Italiana], 18. Dezember 1927). Dasselbe wird man von der Wirtschaft sagen können, wenn sie sich auf eben diesen Geist des Evangeliums einlässt, auf den Geist der Seligpreisungen.

Ich bitte für die kommende Fastenzeit die allerseligste Jungfrau Maria um ihre Fürsprache, dass wir diesen Appell aufgreifen und uns mit Gott versöhnen lassen,

den Blick unserer Herzen auf das Ostergeheimnis richten und uns zu einem offenen und aufrichtigen Dialog mit Gott bekehren. Auf diese Weise können wir das werden, was Christus von seinen Jünger sagt: Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. *Mt* 5,13-14).

Rom bei St .Johanna im Lateran, am 7. Oktober 2019, Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz

Franziskus PP

Art.: 30

Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg

Vom 17. März 2020

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Teil. Generalvikar, Erzbischöfliches Generalvikariat
§ 1 Grundlagen des Amtes des Generalvikars
§ 2 Erzbischöfliches Generalvikariat
§ 3 Konzentration der Aufgaben des Generalvikars

Zweiter Teil. Verwaltungsdirektor
§ 4 Amtserrichtung
§ 5 Grundlagen des Amtes
§ 6 Besetzung, Status
§ 7 Amtsgewalt
§ 8 Aufgaben

Dritter Teil. Vertretung und Vertreter
§ 9 Vertretung
§ 10 Vertreter

Vierter Teil. Zusammenarbeit und Kollisionsregeln
§ 11 Zusammenarbeit
§ 12 Kollisionsregeln
§ 13 Handeln des Generalvikars im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors

Fünfter Teil. Andere Amtsträger der Kurie
§ 14 Bischofsvikare
§ 15 Weihbischöfe

Sechster Teil. Schlussbestimmungen
§ 16 Konferenzstruktur im Erzbischöflichen Generalvikariat
§ 17 Übergangsregelungen; Inkrafttreten

Präambel.

Gemäß can. 391 § 1 Codex Iuris Canonici ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche (Diözese) nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten.

Alle zur Verwaltung der ganzen Diözese gehörenden Angelegenheiten sind gebührend aufeinander abzustimmen und zu ordnen (can. 473 § 1 Codex Iuris Canonici), damit sie der dauernden Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrages bestmöglich zugutekommen und für die daraus erwachsenden Aufgaben der Zukunft von höchstem Nutzen sind. Dem Generalvikar stehen kraft Amtes in der ganzen Diözese administrative Kompetenzen (*ausführende Gewalt* gemäß cc. 391 § 2, 479 § 1 Codex Iuris Canonici) zu. Darüber hinaus wirkt der Generalvikar pastoral (can. 473 § 2 erster Halbsatz Codex Iuris Canonici).Die Umsetzung einer fortwährenden pastoralen Erneuerung in allen Bereichen des Erzbistums Hamburg erfordert eine pastoral-strategische Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns. Die damit verbundenen administrativen und wirtschaftlichen Belange erfordern eine leistungsfähige und mitgestaltende Diözesanverwaltung.

Dem soll künftig einerseits eine Konzentration der Aufgaben des Generalvikars und andererseits das Amt eines Verwaltungsdirektors[1] oder einer Verwaltungsdirektorin dienen, der oder die dem Generalvikar im Bereich der ausführenden Gewalt zur Seite stehen soll.

Daher wird dieses Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg erlassen.

Erster Teil.
Generalvikar, Erzbischöfliches Generalvikariat.

§ 1
Grundlagen des Amtes des Generalvikars.

(1) Die ausführende Gewalt (can. 391 § 2 Codex Iuris Canonici) übt der Erzbischof nach Maßgabe des Rechts in der Regel durch den Generalvikar aus. Der Generalvikar ist Leitungsorgan des Erzbischöflichen Generalvikariates. Das Amt des Generalvikars ist mit ordentlicher Gewalt ausgestattet (can. 475 § 1 Codex Iuris Canonici), ihm kommt kraft Amtes im Erzbistum Hamburg die ausführende Gewalt zu, die der Erzbischof von Rechts wegen hat, um alle Verwaltungsakte erlassen zu können (can. 479 § 1 Codex Iuris Canonici).

(2) Verwaltungsakte, die sich der Erzbischof selbst vorbehalten hat oder die von Rechts wegen ein Spezialmandat des Erzbischofs erfordern, sind von der ausführenden Gewalt ausgenommen (can. 479 § 1 Codex Iuris Canonici).

§ 2
Erzbischöfliches Generalvikariat.

(1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist eine kirchliche Verwaltungsbehörde und umfassender Dienstleister für die kirchlichen Betätigungsfelder im Erzbistum Hamburg. Es unterstützt den Erzbischof und den Generalvikar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der ausführenden Gewalt. Darüber hinaus unterstützt das Erzbischöfliche Generalvikariat den Erzbischof bei der Leitung des Erzbistums Hamburg im Bereich der gesetzgebenden Gewalt.

[1] Soweit in diesem Gesetz die männliche Form für die Bezugnahme auf natürliche Personen verwendet wird, erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die hier verwendete Form bezieht sich auf alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts, ausgenommen bei der Bezugnahme auf Kleriker. Die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“ wird von Frauen in der weiblichen Form geführt.

(2) Nicht zum Geschäftsbereich des Generalvikars und des Erzbischöflichen Generalvikariates gehören Aufgaben und Angelegenheiten, die sich der Erzbischof zur eigenen Erledigung vorbehalten oder an sich gezogen hat sowie insbesondere die Begleitung der Priester mit besonderer Fürsorge (can. 384 Codex Iuris Canonici) und darüber hinaus der weiteren Kleriker.

§ 3
Konzentration der Aufgaben des Generalvikars.

(1) Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen Rechts und der ihm erteilten Spezialmandate an der Seite des Erzbischofs vornehmlich Verantwortung für die strategisch-pastorale Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns und dessen Zukunftsgerichtetheit durch die Umsetzung des Pastoralen Orientierungsrahmens des Erzbistums Hamburg und der durch den Erzbischof bestimmten pastoralen Schwerpunkte. Der strategisch-pastorale Geschäftsbereich umfasst insbesondere die Konzeptionierung solcher strategisch-pastoralen Schwerpunkte und die Festlegung der Vorgehensweise im Einzelnen, insbesondere deren Priorisierung, soweit nicht der Erzbischof im Einzelfall ein anderes vorgibt.

(2) Dem Generalvikar obliegen in seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) insbesondere:

a) die Koordination der Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte des Erzbischofs;
b) die strategisch-pastorale Verwirklichung erzbischöflicher Indikationen gemäß can. 493 Codex Iuris Canonici;
c) die Erledigung derjenigen Aufgaben, Verwaltungsakte und Maßnahmen, die wegen ihres sakramentalen Inhalts oder Bezuges an den Empfang der heiligen Weihen gebunden und einem Priester vorbehalten sind, ferner jene, welche einen liturgischen Bezug haben;
d) der Erlass von besonderen Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung nach Maßgabe von can. 1276 § 2 Codex Iuris Canonici sowie der Erlass von Dekreten des Ortsordinarius im Übrigen;
e) der Erlass kirchlicher Verwaltungsakte und Dekrete, soweit diese den Generalvikar als Priester voraussetzen, insbesondere die Erteilung von Privilegien (cc. 76 ff. Codex Iuris Canonici) und die Gewährung von Dispensen (cc. 85 ff. Codex Iuris Canonici);
f) die Vornahme jener Akte, die nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ein Spezialmandat des Erzbischofs erfordern, nach Maßgabe der erteilten Beauftragung;
g) die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der pastoral Mitarbeitenden des Erzbistums Hamburg im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Personalreferenten, soweit diese nicht im Erzbischöflichen Generalvikariat eingesetzt sind, insbesondere die Erledigung statusbegründender und –ändernder Personalangelegenheiten, unbeschadet der Wahrnehmung von Aufgaben als Vorgesetzter durch Dritte;
h) die Aufgaben des Moderators der Kurie gemäß seiner jeweiligen Ernennungsurkunde (can. 473 § 2 Codex Iuris Canonici) unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsdirektors;
i) die Personalangelegenheiten des Verwaltungsdirektors und die Dienstaufsicht über diesen unbeschadet der Regelung des § 12;
j) die Repräsentanz des Erzbistums Hamburg gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Erzbischof.

Soweit dem Generalvikar nach Satz 1 Buchstabe g) die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter obliegt, gilt dies nicht in Bezug auf Kleriker.

(3) Zum Zwecke der Erledigung seiner Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen unterstützen den Generalvikar umfassend die Verwaltungseinheiten des Erzbischöflichen Generalvikariates pflichtgemäß nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Gegenüber Verwaltungseinheiten, deren Aufgabenbereich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Erzbischöflichen Generalvikariates vornehmlich im Geschäftsbereich des Generalvikars liegen, kommt dem Generalvikar unmittelbar Weisungsrecht für seinen Geschäftsbereich zu. Maßnahmen im Geschäftsbereich des Generalvikars haben administrative und wirtschaftliche Rahmenvorgaben aus dem Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors zu wahren. Zum Zwecke einer effizienten Arbeitsweise des Erzbischöflichen Generalvikariates stimmen sich der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor über die Durchführung zu erledigender Aufgaben im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors im Einzelnen sowie über die Vorgehensweise generell ab.

(4) Der Generalvikar verwaltet den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg.

Zweiter Teil.
Verwaltungsdirektor.

§ 4
Amtserrichtung.

(1) Gemäß cc. 145, 148 Codex Iuris Canonici wird hiermit das Amt „Verwaltungsdirektor“ im Erzbischöflichen Generalvikariat errichtet.

(2) Der Amtsinhaber führt die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor."

§ 5
Grundlagen des Amtes.

(1) Das Amt des Verwaltungsdirektors wird gemäß can. 157 Codex Iuris Canonici durch den Erzbischof frei übertragen.

(2) Der Verwaltungsdirektor hat den Erzbischof und entsprechend can. 480 Codex Iuris Canonici den Generalvikar über alle wichtigeren Amtsgeschäfte zu unterrichten. Der Erzbischof kann bestimmen, dass die Unterrichtung in bestimmten Einzelfällen lediglich gegenüber dem Generalvikar zu erfolgen hat.

(3) Das Amt des Verwaltungsdirektors bleibt im Falle einer Vakanz des bischöflichen Stuhls (cc. 416 ff. Codex Iuris Canonici) oder dessen Behinderung (cc. 412 ff. Codex Iuris Canonici) bestehen; eine Abberufung durch den Erzbischof ist jederzeit möglich.

§ 6
Besetzung, Status.

(1) Das Amt des Verwaltungsdirektors ist unter Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Im Einvernehmen mit dem Erzbischof bestimmt der Generalvikar, in welcher Weise eine Besetzung dieses Amtes durchgeführt wird.

(2) Der Stelleninhaber ist leitender Mitarbeiter.

(3) Dem Stelleninhaber steht unter Wahrung anerkannter Bewertungsgrundsätze ein gerechter und angemessener Lohn zu (can. 1286 Nr. 2 Codex Iuris Canonici).

§ 7
Amtsgewalt.

(1) Der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates in sämtlichen administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten aufgrund der ihm hierzu vom Generalvikar delegierten ausführenden Gewalt.

(2) Die mit dem Amt des Verwaltungsdirektors im Erzbischöflichen Generalvikariat verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen (Geschäftsbereich) werden im Einzelnen durch allgemeines Dekret des Generalvikars delegiert. Dem Generalvikar wird gemäß can. 30 Codex Iuris Canonici hiermit das Recht zum Erlass eines solchen Dekrets unter den Bedingungen zugestanden, dass das gesamtkirchliche Recht, soweit es das Handeln des Generalvikars als Priester (can. 478 § 1 Codex Iuris Canonici) voraussetzt, und die Bestimmungen des § 3 eingehalten werden. Zu diesem Dekret ist vor seinem Erlass die Zustimmung des Erzbischofs einzuholen.

(3) Der durch den Generalvikar nach Absatz 2 im Einzelnen zu übertragende Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors umfasst sämtliches Handeln des Erzbischöflichen Generalvikariates in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere zur operativen Umsetzung von Entscheidungen und Maßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars.

(4) Ein nach Absatz 2 erlassenes Dekret des Generalvikars bleibt im Falle der Vakanz des bischöflichen Stuhls bis zur Aufhebung oder Änderung durch den vom Nachfolger des Erzbischofs ernannten Generalvikar in Kraft.

§ 8
Aufgaben.

(1) Der Verwaltungsdirektor sorgt für eine rechtmäßige Verwaltung sowie eine effiziente und transparente Erledigung sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten und -abläufe des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Beachtung der pastoralen Schwerpunkte des Erzbischofs, des geltenden Diözesanwirtschaftsplanes sowie der strategisch-pastoralen Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns durch den Generalvikar und dessen diesbezüglicher Vorgaben und Weisungen, insbesondere des delegierten Geschäftsbereichs nach Maßgabe eines nach § 7 Absatz 2 erlassenen Dekrets.

(2) Bis zur Ernennung eines Ökonomen (can. 494 Codex Iuris Canonici) obliegen die Aufgaben des Ökonomen (can. 494 § 3 Codex Iuris Canonici) dem Verwaltungsdirektor.

(3) Der Verwaltungsdirektor leitet die Sitzungen des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg im Falle der Übertragung durch den Erzbischof, bei seiner Verhinderung der Generalvikar ebenfalls im Falle der Übertragung durch den Erzbischof. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter des Erzbischofs im geschäftsführenden Ausschuss des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg.

(4) Dem Verwaltungsdirektor obliegt die Repräsentanz des Erzbistums Hamburg gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seines Geschäftsbereichs in Abstimmung mit dem Erzbischof und dem Generalvikar.

Dritter Teil.
Vertretung und Vertreter.

§ 9
Vertretung.

(1) Der Generalvikar vertritt das Erzbistum Hamburg sowie den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg gerichtlich und außergerichtlich nach den Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungsge-

setzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG). Daneben vertritt ebenfalls der Verwaltungsdirektor die juristischen Personen nach Satz 1 gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs Gebrauch machen. Hierbei haben sie stets Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Anhörungsvorbehalte nach gesamtkirchlichem Recht oder nach diözesangesetzlichen Regelungen zu beachten.

(3) Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor vertreten das Erzbistum Hamburg in diözesanen und überdiözesanen Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs; dazu stimmen sie sich im Einzelnen ab.

§ 10
Vertreter.

(1) Die Vertretung des Generalvikars richtet sich nach can. 477 § 2 erster Halbsatz Codex Iuris Canonici. Hiervon ausgenommen ist die Aufgabe nach § 3 Absatz 2 Buchstabe i), soweit es um statusändernde Maßnahmen oder Regelungen geht.

(2) Der Verwaltungsdirektor wird im Falle der Abwesenheit oder vorübergehenden Verhinderung durch eine von ihm mit Zustimmung des Generalvikars zu bestellende Person aus dem Kreis der Abteilungsleitenden des Erzbischöflichen Generalvikariats vertreten.

Vierter Teil.
Zusammenarbeit und Kollisionsregeln.

§ 11
Zusammenarbeit.

Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor arbeiten vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ zusammen.

§ 12
Kollisionsregeln.

(1) Maßnahmen des Erzbischöflichen Generalvikariats, die im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors mit solchen aus dem Geschäftsbereich des Generalvikars als Voraussetzungen oder Folgen rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, kann der Verwaltungsdirektor aus eben diesen Gründen in folgenden Fällen widersprechen:

a) es besteht weder eine Deckung durch den Diözesanwirtschaftsplan noch kann eine solche ohne Gefährdung für das Erzbistum Hamburg hergestellt werden;

b) der Umfang benötigter Wirtschaftsplanmittel für einzelne kirchliche Aufgabenbereiche gefährdet die Aufgabenerfüllung in anderen Schwerpunktbereichen;

c) allgemeine öffentlich-rechtliche Haushaltsgrundsätze werden nicht gewahrt;

d) es droht in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Schaden.

Das Nähere wird insbesondere in einer diözesanen Haushaltsordnung geregelt.

(2) Im Falle des Widerspruchs streben der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor Einvernehmen über mögliche oder erforderliche Maßnahmen des Erzbischöflichen Generalvikariats an. Erzielen sie keine Einigung, entscheidet der Erzbischof unter Beachtung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) abschließend, soweit sich im Einzelfall nicht ein anderes aus dieser Ordnung ergibt.

§ 13
Handeln des Generalvikars im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors.

(1) Bei Gefahr im Verzug oder drohendem Schaden und jeweils nicht rechtzeitigem Handeln oder Untätigkeit des Verwaltungsdirektors ist der Generalvikar gehalten, im Geschäftsbereich des Verwaltungsdirektors tätig zu werden.

(2) Gegen den Willen des Verwaltungsdirektors darf der Generalvikar tätig werden, wenn dies zur Wahrung höchster Belange der Kirche oder des Erzbistums Hamburg unabweisbar geboten erscheint.

(3) Der Verwaltungsdirektor ist in den Fällen der vorstehenden Absätze unverzüglich zu informieren.

Fünfter Teil.
Andere Amtsträger der Kurie.

§ 14
Bischofsvikare.

Aufgaben, die einem Bischofsvikar übertragen worden sind, sind dem Aufgabenbereich des Generalvikars und des Verwaltungsdirektors entzogen. Der Verwaltungsdirektor bleibt indes zur Festlegung von Standards für die Verwaltung und die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit auch insoweit berechtigt.

§ 15
Weihbischöfe.

Die Regelungen nach § 14 gelten auch in Bezug auf Aufgaben von Weihbischöfen.

Sechster Teil.
Schlussbestimmungen.

§ 16
Konferenzstruktur im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor legen

für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Konferenzstruktur im Erzbischöflichen Generalvikariat, deren Mitglieder und Aufgaben fest sowie darüber hinaus einvernehmlich die Modalitäten für erforderliche gemeinsame Konferenzen.

§ 17
Übergangsregelungen; Inkrafttreten.

(1) Dem Generalvikar erteilte Spezialmandate bleiben bis auf weiteres aufrechterhalten, längstens bis zur Vakanz des bischöflichen Stuhls.

(2) Solange gemäß Ziffer 3 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 das Erzbischöfliche Amt Schwerin vorerst im Sinne einer Übergangsregelung bestehen bleibt, gelten § 3 Absatz 4 sowie § 9 Absatz 1 hinsichtlich des Erzbischöflichen Amtes Schwerin entsprechend.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 17. März 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 31

Dekret zur Änderung des Dekretes über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)

Vom 28. Februar 2020

Artikel 1
Änderung des Dekretes über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)

Das Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) vom 2. Dezember 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg. Nr. 11, Art. 131, S. 190 f., v. 18. Dezember 2019) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift, in § 1 sowie in § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter *„St. Maria (Hamburg-Blankenese),“* gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. März 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 28. Februar 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 32

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Franziskus

Vom 28. Februar 2020

Die Pfarreien St. Franziskus (Hamburg-Barmbek) und Herz Jesu (Hamburg-Hamm) bilden den Pastoralen Raum Barmbek-Hamm. Aus ihnen wird durch Dekret vom 22. November 2019 mit Wirkung vom 26. April 2020 die neue Pfarrei St. Franziskus (Hamburg-Horn) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde Herz Jesu (Hamburg-Hamm):

- Frau Sylvia Fastner
- Herr Werner Gribner
- Frau Beatrix Kusel

Für die Gemeinde St. Olaf (Hamburg-Horn):

- Frau Mary Amoako-Degener
- Herr Norbert Freith
- Frau Magdalena Lange

Für die Gemeinde St. Franziskus (Hamburg-Barmbek):

- Frau Susanne Gunter
- Herr Martin Kowalewski
- Frau Edina Nagy de Valdoleiros
- Herr Michael Schroiff
- Herr Martin Setzke

Für die Gemeinde St. Johannis (Hamburg-Steilshoop):

- Frau Eva Heinbockel
- Frau Ewa Kucharski
- Herr Walter Mahr
- Frau Andrea Richter
- Frau Waltraud Teuber-Thomsen

Für keine der Gemeinden sind Ersatzmitglieder vorgeschlagen worden.

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 26. April 2020. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 28. Februar 2020

L. S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 33

Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie

Vom 16. März 2020

§ 1
Regelungsbefugnis.

Dem Generalvikar wird hiermit gemäß can. 30 Codex Iuris Canonici das Recht gewährt, die anlässlich der Corona-Pandemie zum Gesundheitsschutz oder zur Umsetzung staatlicher Vorgaben erforderlichen Regelungen durch allgemeine Dekrete vorübergehend zu treffen, ausgenommen für die Bereiche Liturgie und Gottesdienst. Dies schließt Regelungen für den Bereich von Pfarreiorganen und Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher sowie von Wahlvorständen ein.

§ 2
Geltungsdauer.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 17. März 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30. April 2020.

H a m b u r g, 16. März 2020

L. S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 34

Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher anlässlich der Corona-Pandemie

Vom 17. März 2020

Hiermit erlasse ich gemäß can. 30 Codex Iuris Canonici auf der Grundlage des Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie folgende vorübergehende Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher:

1. Aussetzung von Sitzungen.

In sämtlichen Pfarreien sind Sitzungen der Pfarreiorgane (Kirchenvorstände und Fachausschüsse sowie Kirchengemeinderäte) sowie der Pastoralgremien (Gemeindeteam, Gemeindekonferenz, Pfarrpastoralrat und Pfarrgemeinderat) einschließlich der Sitzungen von Themenverantwortlichen anlässlich der Corona-Pandemie auszusetzen, sofern diese Sitzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei nicht zwingend erforderlich sind.

2. Sitzungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse in ab dem 29. April 2014 errichteten Pfarreien.

2.1 Sitzungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei zwingend erforderlich sind, sind abweichend von § 33 Absatz 1 des in der aktuellen Fassung geltenden Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Beratung in der Regel mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

2.2 Zwingend erforderlich ist eine Sitzung, wenn eine Angelegenheit bis zum Ablauf der Befristung dieser Regelungen nach Ziffer 5 keinen Aufschub duldet, da anderenfalls eine Entscheidung zu spät käme oder zu Schaden führen würde.

2.3 Die Entscheidung, ob ein Fall zwingender Erforderlichkeit vorliegt, obliegt dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Organmitglied. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden obliegt die Entscheidung dem stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit einem weiteren Organmitglied.

2.4 Für Sitzungen nach Ziffer 2.1 gilt:

a) Hinsichtlich der Einberufung gelten § 29 Absatz 3 KVVG (ordentliche Sitzung) und

§ 29 Absatz 4 (Dringlichkeitssitzung).

b) § 33 Absatz 2 Satz 1 KVVG findet keine Anwendung; es ist ausreichend, dass die Mehrheit der Organmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.

c) § 33 Absatz 2 Satz 2 KVVG (Verbot der Behandlung nichtöffentlicher Angelegenheiten per Telefon- oder Videokonferenz) findet keine Anwendung. Die Wahrung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit muss gewährleistet bleiben.

d) Bei der Teilnahme der Mehrheit der Organmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz ist abweichend von § 35 Absatz 1 Satz 1 KVVG das jeweilige Organ beschlussfähig.

e) Für die Beschlussfassung gilt § 36 Absatz 1 KVVG; § 36 Absatz 2 KVVG (geheime Abstimmung) findet keine Anwendung.

2.5 Abweichend von Ziffer 2.1 können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren in folgenden Fällen gefasst werden:

a) eine Beratung der Angelegenheit ist bereits in vorheriger Telefon- oder Videokonferenz erfolgt oder

b) im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung ist das Organ aufgrund nicht ausreichender Teilnehmeranzahl an einer Telefon- oder Videokonferenz nicht beschlussfähig.

Abweichend von § 37 Absatz 1 und 2 KVVG gilt für Umlaufverfahren nach Satz 1, dass

- die Mehrheit der Organmitglieder am Umlaufverfahren teilnehmen und eine Stimme abgeben muss, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen;
- den Mitgliedern eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen ist.

2.6 Für die Protokollierung von Beschlüssen nach Ziffer 2.1 und 2.5 gilt abweichend von § 41 Absatz 2 Satz 4 und 5, dass eine Protokollierung unverzüglich nach Ablauf der Befristung dieser Regelungen nach Ziffer 5 erfolgen muss.

2.7 Im Übrigen gelten die Regelungen des KVVG.

3. Sitzungen der Pastoralgremien und Themenverantwortlichen in ab dem 29. April 2014 errichteten Pfarreien.

Für Sitzungen der Pastoralgremien einschließlich der Themenverantwortlichen nach dem in der aktuellen Fassung geltenden Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) vom 10. Februar 2017 gilt Ziffer 2 abweichend und ergänzend von den jeweiligen Regelungen des StatPG entsprechend.

4. Sitzungen in Pfarreien, die vor dem 29. April 2014 errichtet worden sind.

Für Sitzungen

a) des Kirchenvorstandes sowie von ihm nach § 2 Absatz 6 des in der aktuellen Fassung geltenden Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 errichteter Ausschüsse,

b) des designierten Kirchenvorstandes nach § 25 KVVG,

c) des Kirchengemeinderates nach der aktuellen Fassung der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR) vom 31. Januar 2001 sowie

d) des Pfarrgemeinderates nach der aktuellen Fassung der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) vom 7. Mai 1997

gilt – jeweils abweichend und ergänzend von den vorgenannten Regelungen einschließlich der aktuellen Fassung der Geschäftsanweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg vom 31. Juli 2001 – Ziffer 2 entsprechend.

5. Geltungsdauer.

Die vorstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 18. März 2020 in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. April 2020.

H a m b u r g, 17. März 2020

L. S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 35

Ordnung der Ökumenekommission im Erzbistum Hamburg

Die Ökumenekommission im Erzbistum Hamburg wird in Ausführung des Artikels 42 des Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen vom 25. März 1993 eingesetzt. Sie erhält hiermit nachfolgende Ordnung:

§ 1
Zusammensetzung und Amtszeit.

(1) DieÖkumenekommission setzt sich zusammen aus mindestens fünf und höchstens zwölf vom Erzbischof von Hamburg berufenen Personen mit theologischer, insbesondere ökumenischer Sachkenntnis und Qualifikation aus allen Regionen des Erzbistums Hamburg. Dabei sollen berücksichtigt werden:

- Je ein delegiertes Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher (ACK).
- Mitglieder unierter Ostkirchen,
- Personen in Themenfeldern, die für die Ökumene von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. die Ökumene der Lübecker Märtyrer,
- Personen aus kategorialen Aufgabenfeldern und Seelsorgebereichen, die in ökumenischer Kooperation wahrgenommen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Ökumenekommission beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Erzbischof für die verbleibende Amtszeit eine neue Person berufen.

§ 2
Konstituierung.

Die Ökumene-Kommission konstituiert sich innerhalb von zwei Monaten nach Berufung der Mitglieder.

§ 3
Leitung, Stellvertreter.

Die Ökumenekommission wird vom Ökumenebeauftragten[2] des Erzbistums Hamburg geleitet. Er wird vom Erzbischof von Hamburg berufen und ist zugleich der Vorsitzende der Kommission. Der Erzbischof von Hamburg kann einen Stellvertreter berufen. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 4
Aufgaben.

Die Kommission berät den Erzbischof in Fragen der Ökumene. Sie beobachtet Entwicklungen und die theologisch relevanten Themen der Ökumene. Sie fördert das ökumenische Engagement im Erzbistum Hamburg. Sie erarbeitet Vorschläge zu ökumenisch bedeutsamen Anliegen und Themen.

Wesentliche Grundlagen für die Arbeit der Kommission sind

- das Dekret UNITATIS REDINTEGRATIO des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 21.11.1964,
- das Direktorium zu Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25.3.1993,
- die Enzyklika UT UNUM SINT vom 25.5.1995,
- die Charta Oecumenica vom 22.4.2001,
- der Pastorale Orientierungsrahmen für das Erzbistum Hamburg vom 3.2.2018.

Sie fördert und stärkt die Ökumene auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit der Kirche und befasst sich insbesondere mit den Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und den Mitgliedskirchen der ACK im Bereich des Erzbistums Hamburg sowie mit ökumenisch-theologischen Grundfragen und ökumenischen Zielvorstellungen.

Die Ökumene-Kommission soll mit bereits bestehenden ökumenischen Einrichtungen oder Werken zusammenarbeiten und nach Möglichkeit deren Hilfe in Anspruch nehmen.

Sie soll besonders die Beziehungen zu den Pfarreien, den kategorialen Diensten und ökumenisch verantworteten Seelsorgebereichen sowie zu den geistlichen Gemeinschaften und Vereinigungen von Laien pflegen und sie in ihren ökumenischen Initiativen in engem Kontakt mit dem Erzbischof und dem Ökumenebeauftragten unterstützen.

§ 5
Arbeitsweise.

Für die Arbeitsweise der Ökumenekommission gilt die Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg in der Fassung vom 30. Juni 2016 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 22. Jg., Nr. 7, Art. 85, S. 101 ff., v. 15.7.2016).

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Berater oder Sachverständige von der Ökumenekommission hinzugezogen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 6
Inkrafttreten.

Die vorstehende Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Februar 2020

L. S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 36

Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 28. November 2019

In der Sitzung am 28. November 2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt werden :

A.
Beschluss 4/ 2019 der Regional-KODA Nord-Ost

1. Änderung des § 37 DVO:

§ 37 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„(1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Mitarbeiter oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sach-

[2] Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche, Seminaristen, Diakonatsbewerber – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

verhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus Dienstvereinbarungen über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(3) Absatz 1 gilt auch nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind."

2. Änderung der Anlage 6 zur DVO, § 18:

§ 18 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind."

3. Änderung der Anlage 7 zur DVO, § 16:

§ 16 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, die kraft Gesetzes oder zwingender Rechtsverordnungen auf der Grundlage eines Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind."

4. Änderung der Anlage 12 zur DVO, § 5:

a) § 5 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist dies innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO erfolgt, hat der Dienstgeber Änderungen zugunsten des Mitarbeiters zu berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festzusetzen."

b) § 5 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergeben sich aus der Anzeige des Mitarbeiters Änderungen zu dessen Lasten, kann der Dienstgeber diese innerhalb der Ausschlussfrist des § 37 DVO berücksichtigen und daraufhin das Vergleichsentgelt neu festsetzen."

5. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

B.
Beschluss 5/ 2019 der Regional-KODA Nord-Ost Zusatzversorgung - Mitarbeiterbeteiligung

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 3 zur DVO wird die Zahl „0,3" durch die Zahl „0,4" ersetzt.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 12. März 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 37

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DVC vom 19. Dezember 2019 - Eckpunktebeschluss

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Dezember 2019 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 in Berlin

Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Änderung der Systematik für die Zeit nach 2020

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten jeweils zum 01.01. eines Jahres eine Vergütung, die sich in ihrer Höhe, auf den zum 1. Juli des jeweiligen Vorjahres gültigen Bundesmittelwert bezieht. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesmittelwertes bis zum 1. Juli wirkt sich somit mit Wirkung zu dem 01.01. des Folgejahres in der Region Ost vergütungserhöhend aus. Die Tabellenwerte der Region Ost werden zum 1. Januar eines Jahres erhöht.
2. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost im Jahr 2021 zum 01.01. einen Aufschlag von 2,1 Prozentpunkten auf den Abstand zum Bundesmittelwert als Kompensation für die zeitverzögerte Übernahme der Erhöhung des Bundesmittelwertes. Ab dem Jahr 2022 erhöht sich die Kompensation zum 01.01. um 0,4 Prozentpunkte auf 2,5 Prozentpunkte bis zum 31.12.2027.

II. Annäherung an den Bundesmittelwert

3. Der Abstand zum Bundesmittelwert verringert sich pro Kalenderjahr entsprechend der nachfolgend dargestellten Schritte.
   a) zum 1. Januar 2021 Annäherung um 0,5 Prozentpunkte aller Tabellen, soweit sie unter 100 % liegen)
   b) ab 2022 jährliche Anpassung um 1%-Punkte für die Anlage 3 – Untere Lohngruppen
   c) 0,75 %-Punkte für Anlagen 3, 32 und 33
   d) 0,5 %-Punkte für die Anlagen 31 und 33 KiTa

   Der letzte Schritt erfolgt so, dass die 100 Prozent (102,5 % mit Kompensation aus Ziffer 2) erreicht werden.

Zusammenfassend Ziffer 1 bis 3:

Tarifgebiet OST ab	**1.1.2021**	**1.1.2022**	**1.1.2023**	**1.1.2024**	**1.1.2025**	**1.1.2026**	**1.1.2027**
in % zu BMW vom	**1.7.2020**	**1.7.2021**	**1.7.2022**	**1.7.2023**	**1.7.2024**	**1.7.2025**	**1.7.2026**
ULG VG 9a- 12 Anlage 3	97,60	99,00	100,00	101,00	102,00	102,50	102,50
Anlagen 3, 32, 33	98,60	99,75	100,50	101,25	102,00	102,50	102,50
Anlage 31	100,10	101,00	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50
ULG P4-P6 Anlage 31, Anlage 33 Kita	100,60	101,50	102,00	102,50	102,50	102,50	102,50

Tarifgebiet WEST ab	**1.1.2021**	**1.1.2022**	**1.1.2023**	**1.1.2024**	**1.1.2025**	**1.1.2026**	**1.1.2027**
in % zu BMW vom	**1.7.2020**	**1.7.2021**	**1.7.2022**	**1.7.2023**	**1.7.2024**	**1.7.2025**	**1.7.2026**
ULG VG 9a-12 Anlage 3	101,60	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50
alle übrigen	102,10	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50	102,50

III. Zusätzliche Urlaubstage

4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten einmalig im Jahr 2020 zwei zusätzliche Urlaubstage und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Urlaubstag.

IV. Inkrafttreten

5. Der Beschluss tritt hinsichtlich der Ziffern 1 bis 4 zum 01.01.2020 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2027 werden die jeweiligen Vergütungsanpassungen automatisch zu den in diesem Beschluss genannten Zeitpunkten wirksam, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung durch die Regionalkommission Ost über eine Anpassung der Vergütung nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeskommission bedarf.

   (Anmerkung: Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Tabellen von den beiden Vorsitzenden unmittelbar nach dem Beschluss der Bundeskommission zu den Bundesmittelwerten zur Veröffentlichung in den Amtsblättern freigegeben werden.)

V. Weitere Vereinbarungen

6. Sollte im Bereich des Öffentlichen Dienstes die in der Region Ost abweichenden Festlegungen bzgl. der Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit geändert werden, werden die entsprechenden Arbeitszeitregelungen im § 1 der Anlage 5 bzw. im § 2 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR zeitversetzt durch einen Beschluss der RK Ost angepasst. Die zum 01.07. eines Jahres im Bereich des TVöD/VKA geltende regelmäßige Arbeitszeit, gilt ab dem 01.01. des Folgejahres auch in den AVR im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost für die Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, soweit die bestehende Bandbreite dies zulässt.

7. Des Weiteren wird eine ergebnisoffene Arbeitsgruppe „Arbeitszeit Berlin“ gebildet, die sich hinsichtlich einer Lösung an der Systematik der Ziffer 6 orientiert.

8. Die Anträge der Mitarbeiterseite zur Einmalzahlung und zur Arbeitszeit werden durch den Eckpunktebeschluss gegenstandslos.

9. Sollte die Bundeskommission bis zum 30.06.2021 keinen Beschluss zur Überleitung der Anlage 2 zu den AVR gefasst haben, wird die RK Ost gemäß § 13, Absatz 7 der AK-Ordnung die Bundeskommission bis zum 30.09.2021 auffordern, einen Beschluss zur stufenweisen Angleichung der Weihnachtszuwendung an den Bundesmittelwert zu fassen. Die Regionalkommission Ost wird dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen, der eine Angleichung ab 2021 in 3 Schritten vorsieht.

   Die Höhe des Urlaubsgeldes gemäß § 7 Anl. 14 der AVR beträgt ab dem Jahr 2023 100% des Bundesmittelwerts.

Berlin, den 19. Dezember 2019

gez. Johannes Brumm
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 10. März 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 38

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 19. Dezember 2019 – Korrektur zu Anlage 7

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19. Dezember 2019 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 in Berlin

Korrekturbeschluss zur Anlage 7 zu den AVR vom 11. Juli 2019

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. Der Beschluss der Regionalkommission Ost vom 11. Juli 2019 über den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Anlage 7 zu den AVR wird aufgehoben.
2. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu § 1a des Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR sowie zu § 3a des Abschnitts G der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte der Zulagen zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

   Für Schüler nach § 1 Buchst. a) des Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR gilt der Beschluss nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen haben.
4. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

   Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Berlin, den 19. Dezember 2019

gez. Johannes Brumm
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 10. März 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 39

Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg

Präambel

In der Kirche St. Thomas Morus und im Innenhof zwischen Kirche und Trauerzentrum wurde ein Kolumbarium geschaffen. In der Kirche werden weiterhin an Sonn- und Feiertagen ebenso wie werktags regelmäßig Eucharistie und andere Gottesdienste der Pfarrei gefeiert. Die Gemeinde behält diesen Ort der Gottesbegegnung. Doch öffnet sie ihn zugleich für alle, die kommen, um hier ebenfalls Gott, spirituelle Impulse, Station oder Heimat zu suchen. Diese Kirche stellt eine sichtbare Verbindung der Lebenden mit den Verstorbenen, der irdischen mit der himmlischen Kirche her. Sie gibt Zeugnis von der christlichen Hoffnung auf ein Leben jenseits der Grenze des Todes.

Im angrenzenden Trauerzentrum werden Trauernde begleitet. Dort finden sie kompetente Seelsorger_innen, Gesprächspartner_innen für Trauergruppen und Einzelgespräche. Es kann dabei um persönliche seelische Prozesse gehen, aber auch um praktische Fragen. Mit einem eigenen Trauercafé wurde ein Ort der Begegnung z.B. nach Gottesdiensten, Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen geschaffen. Im eigens eingerichteten Abschiedsraum haben Angehörige die Möglichkeit, vor der Bestattung oder vor der Einäscherung bewusst von den aufgebahrten Verstorbenen Abschied zu nehmen.

I. Allgemeines

§ 1
Träger

Träger des Kolumbariums in St. Thomas Morus Hamburg ist die Erzbischöfliche Stiftung Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium Sankt Thomas Morus in Hamburg (im Folgenden Stiftung genannt).

§ 2
Zweck

(1) Das Kolumbarium dient in erster Linieder Bestattung von Katholiken sowie Angehörigen eines christlichen Bekenntnisses.

(2) Ausnahmen bedürfen der vorherigenZustimmung des Stiftungsrats. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Verwaltung

(1) Das Kolumbarium wird von der Stiftung verwaltet. Sie kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einem Dritten übertragen.

(2) Bei der Verwaltung des Kolumbariums sind das geltende kirchliche sowie das staatliche Recht zu beachten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Das Kolumbarium in der Kirche ist während der Öffnungszeiten des Trauerzentrums und der Kirche zugänglich. Das Kolumbarium im Innenhof ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Näheres regelt ein Aushang.

(2) Während der Gottesdienstzeiten ist der Zugang zum Kolumbarium für trauernde Angehörige auf den Innenhof beschränkt.

§ 5
Verhalten im Kolumbarium

(1) Jeder hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet,

- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- Druckschriften – mit Ausnahme von Lied- und Totenzetteln – zu verteilen oder zu verkaufen,
- anlässlich einer Beisetzungsfeier gewerblich zu fotografieren oder zu filmen,
- Tiere in die Kirche mitzubringen,
- zu spielen und zu lärmen,
- das Kolumbarium, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

(3) Den Anordnungen des Stiftungsrates oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6
Gewerbetreibende (Bestatter, Caterer, Musiker u.ä.)

(1) Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Auf Verlangen der Kolumbariumsverwaltung müssen Gewerbetreibende schriftlich erklären, dass sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten im Kolumbarium dürfen nur während der von der Kolumbariumsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer Beisetzung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

(3) Im Kolumbarium dürfen für die Arbeit erforderliche Werkzeuge und Materialien nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Kolumbariumsverwaltung gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht im Kolumbarium gereinigt werden.

(4) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann der Stiftungsrat das Vertragsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Mahnung außerordentlich fristlos kündigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Bestattungstermine

(1) Bestattungstermine werden von der Kolumbariumsverwaltung festgelegt. Terminwünsche können bei der Kolumbariumsverwaltung angemeldet werden. Die Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

§ 8
Beschaffenheit der Urnen

(1) Die Urnen müssen aus einem Material bestehen, das die geplante Ruhezeit überdauert und in keiner Weise die Umwelt beeinträchtigt.

(2) Der Durchmesser der Urnen darf maximal 22 cm betragen, und die Höhe 30 cm nicht überschreiten.

§ 9
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt bei einer Beisetzung in einer

a) Urneneinzelkammern (§ 11 Buchstabe a) oder in einer Gemeinschaftskammer (§ 11 Buchstabe c) mit dem Tag der Beisetzung;

b) Urnendoppelkammer (§ 11 Buchstabe b) mit der Beisetzung der/des Erstverstorbenen.

(3) In den Fällen der Beisetzung in einer Urneneinzelkammer oder in einer Gemeinschaftskammer endet die Ruhezeit nach Ablauf von 20 Jahren. In den Fällen der Beisetzung in einer Urnendoppelkammer endet die Ruhezeit für alle in der jeweiligen Doppelkammer beigesetzten Urnen einheitlich mit dem Ablauf der Ruhezeit der/des Letztverstorbenen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche der Verstorbenen in einer dafür vorgesehenen Grabstätte (Ewige Asche) im Innenhof (Paradiesgarten) endgültig beigesetzt (vgl. § 18 Absatz 3).

§ 10
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung kann nur bei einem wichtigen Grund erteilt werden. Dazu muss die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde vorliegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(4) Alle Umbettungen werden durch vom Stiftungsrat beauftragte Personen durchgeführt. Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung. Bei Umbettungen zu einem Friedhof oder anderen Bestattungsorten ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

(5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.

(6) Die Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

(7) Aschen zu anderen als Umbettungszwecken vor Ablauf der Ruhezeit aus einer Urnenkammer herauszunehmen, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Beisetzungsstätten und Nutzungsrechte

§ 11
Beisetzungsstätten

In den Urnenblöcken gibt es drei Arten von Beisetzungsstätten:

a) Urneneinzelkammern,

b) Urnendoppelkammern und

c) Gemeinschaftskammern.

§ 12
Nutzungsrecht

(1) Für die Beisetzung ist ein Nutzungsrecht zu erwerben:

a) an der jeweiligen gesamten Kammer bei einer Beisetzung in einer Urneneinzelkammer oder in einer Urnendoppelkammer,

b) an einem einzelnen Urnenstellplatz bei einer Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer.

(2) Mit Erwerb des Nutzungsrechts an einer Kammer oder eines Urnenstellplatzes geht diese nicht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Dritter über. Das Nutzungsrecht kann nur gemäß dieser Satzung und der Gebührenordnung erworben werden.

(3) Erworben werden kann das Nutzungsrecht jederzeit auf Antrag. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat der Kolumbariumsverwaltung jede Änderung der Anschrift umgehend mitzuteilen.

§ 13
Dauer des Nutzungsrechts

Ein Nutzungsrecht wird jeweils für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Nutzungszeit beginnt mit der Entstehung des Nutzungsrechts (§ 12 Absatz 3 Satz 3).

§ 14
Verlängerung des Nutzungsrechts vor Beginn oder während der Ruhezeit

(1) Erlischt ein bereits zu Lebzeiten erworbenes Nutzungsrecht vor Eintritt des Sterbefalls, ist das Nutzungsrecht rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit – mindestens jedoch drei Monate vor-her – um weitere 20 Jahre zu verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Erfolgt eine Verlängerung nicht, gilt § 18.

(2) Wurde das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten erworben, darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach 20 Jahren verlängert worden ist. Erfolgt eine Verlängerung nicht, gilt § 18.

(3) In den Fällen der Beisetzung in einer Urnendoppelkammer muss das Nutzungsrecht für den oder die jeweiligen Vorverstorbenen um die Zeitdifferenz bis zum Ablauf der Ruhezeit der/des jeweils Letztverstorbenen verlängert werden. Diese Verlängerung ist mit der Beisetzung der/des jeweils Letztverstorbenen durchzuführen.

§ 14a
Vorsorge

(1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts kann zu Vorsorgezwecken erfolgen; dies ist auf der Verleihungsurkunde zu vermerken. Zu Vorsorgezwecken erwerbsberechtigt ist/sind nur die/der später Beizusetzende/n persönlich.

(2) Im Falle des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Vorsorgezwecken gilt abweichend von § 13 Satz 2 hinsichtlich des Beginns der Nutzungszeit Folgendes: Die Nutzungszeit beginnt im Falle der Beisetzung

a) in einer Urneneinzelkammer oder in einer Gemeinschaftskammer mit dem Tag der Beisetzung der Asche der/des Verstorbenen;

b) in einer Urnendoppelkammer mit der Beisetzung der Asche der/des Erstverstorbenen; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 beginnt die Nutzungszeit auch bei einem Erwerb zu Vorsorgezwecken spätestens nach 20 Jahren ab Aushändigung der Verleihungsurkunde des Nutzungsrechts; § 14 gilt entsprechend.

§ 15
Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit besteht nicht. Die Nutzungsrechtsverlängerung erfolgt für jeweils 5 Jahre

(2) Auf den Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungs-berechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(3) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, gilt § 18.

§ 16
Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Bereits bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über und zwar auf

a) den überlebenden Ehepartner,
b) eines der Kinder,
c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
d) die Eltern und
e) die Geschwister.

Die weitere Reihenfolge regelt § 22 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der letztgültigen Fassung. Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis e) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend, wobei die jeweils ältere berechtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an die Stiftung zu deren freier Verwendung zurück, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

(3) Außer in den Fällen des Absatzes 1 ist eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates zulässig.

§ 17
Rückgabe eines Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht an einer noch unbelegten Urneneinzel- oder -doppelkammer sowie an einem unbelegten Urnenstellplatz in einer Gemeinschaftskammer kann jederzeit zurückgegeben werden.

§ 18
Erlöschen des Nutzungsrechts, Beisetzung der Asche im Paradiesgarten

(1) Mit Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die jeweilige Urneneinzel- oder -doppelkammer entschädigungslos an die Stiftung zu deren freier Verwendung zurück. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich eines Urnenstellplatzes in einer Gemeinschaftskammer.

(2) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit nicht verlängert oder läuft es nach einer Verlängerung aus, so wird die Asche der Verstorbenen im Innenhof des Kolumbariums (Paradiesgarten) in einer dafür vorgesehenen Grabstätte (Ewige Asche) endgültig beigesetzt. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. In diesem Schreiben wird der Nutzungsberechtigte gebeten zu entscheiden, ob die leere Urne und/oder Aschenkapsel entsorgt werden soll oder ob diese von ihm binnen acht Wochen bei der Kolumbariumsverwaltung abgeholt werden soll. Erfolgt die Abholung nicht fristgerecht, wird die Urne und/oder Aschenkapsel entsorgt.

V. Gestaltung und Schmuck der Urnenkammern

§ 19
Gestaltung der Urnenkammern

(1) Die Gestaltung von Urnenblöcken und Urnenwand im Kolumbarium ist durch den Stiftungsrat vorgegeben. Die Urnenkammern erhalten Verschlussplatten. Auf diesen sind jeweils Vor- und Nachnamen der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum verzeichnet.

(2) Für Beschriftung, Herstellung, Anlieferung und Einbau der Verschlussplatten ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Sie richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 20
Schmuck der Beisetzungsstätten

(1) Da in der Nähe der Urnenblöcke für Kränze und Blumengestecke kein Raum vorhanden ist, wird das Aufstellen derselben für die Dauer der Bestattung oder Trauerfeier nur im Altarraum gestattet. Außer in Fällen von Abs. 4 ist das Aufstellen von Kerzen und Leuchtern nicht erlaubt.

(2) Während der Nutzungszeit dürfen an den Urnen- und Gemeinschaftskammern nur Schnittblumen auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden. Die Verwendung von selbst mitgebrachten Vasen ist im gesamten Kolumbarium untersagt.

(3) Das Niederlegen oder Anbringen von sonstigem Grabschmuck ist nicht gestattet.

(4) Kerzen dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Kerzennischen aufgestellt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Kerzen verwendet werden, die im Kolumbarium käuflich zu erwerben sind.

VI. Abschiedsraum, Trauerfeiern und Beisetzung

§ 21
Abschiedsraum

(1) Die Stiftung unterhält einen eigenen Abschiedsraum im Trauerzentrum. Bei der Verabschiedung müssen die gesetzlichen Vorschriften, insbesonde-

re das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Hamburgisches Bestattungsgesetz), beachtet werden.

(2) Falls der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen, kann der Stiftungsrat einem Abschied am geöffneten Sarg die Zustimmung verweigern.

§ 22
Trauerfeier und Beisetzung

(1) Requiem und Trauerfeier können mit Urne oder Sarg in der Kirche Sankt Thomas Morus, in der Heimatkirche der Verstorbenen oder in einer anderen geeigneten Kirche gefeiert werden.

(2) Die feierliche Urnenbeisetzung findet im Kolumbarium statt. Sie wird geleitet von einem Geistlichen oder einer für diesen Dienst besonders ausgebildeten und beauftragten Person.

VII. Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 23
Datenverarbeitung

(1) Die Stiftung ist berechtigt, für das Bestattungsbuch und für das Verzeichnis der Urnen-und Gemeinschaftskammern (§ 24) die erforderlichen personenbezogenen Daten der in der jeweiligen Kammer beigesetzten Verstorbenen sowie der jeweiligen Nutzungsberechtigten zu erheben und zu verarbeiten.

(2) Es gelten die Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 22. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24
Bestattungsbuch und Verzeichnis der Urnenkammern

(1) Die Kolumbariumsverwaltung führt ein Bestattungsbuch, in dem Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Konfession, Todestag, Tag der Bestattung sowie die genaue Bezeichnung der jeweiligen Kammer eingetragen werden.

(2) Die Kolumbariumsverwaltung führt ein Verzeichnis der Urnen- und Gemeinschafts-kammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

§ 25
Haftung

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 26
Gebühren

Für die Nutzung des Kolumbariums und der Einrichtungen des Trauerzentrums sowie die Leistungen der Kolumbariumsverwaltung sind Gebühren nach den jeweils geltenden Gebührenordnungen des Kolumbariums und des Trauerzentrums zu entrichten. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung liegt im Trauerzentrum aus und ist innerhalb der Websites unter www.trauerzentrum-hamburg.de einzusehen.

§ 27
Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Das Kolumbarium und jeder Kolumbariumsteil kann von der Stiftung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnen- oder Gemeinschaftskammern.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht und dem/der entsprechenden Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Im Falle der Außerdienststellung oder Entwidmung einzelner Urnen- oder Gemeinschaftskammern entfällt die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Im Falle der Entwidmung werden die in den jeweiligen Kammern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stiftung in andere Urnengrabstätten umgebettet. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitgeteilt.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf Beisetzung in einer Urnen- oder Gemeinschaftskammer erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere entsprechende Urnenkammer zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet. Die Entschädigung berechnet sich nach Höhe der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechts.

§ 28
Ausnahmen

Über Ausnahmen im Einzelfall von Regelungen die-

ser Satzung entscheidet der Stiftungsrat nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung zu Ausnahmeregelungen besteht nicht.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Oktober 2016 außer Kraft.

H a m b u r g, 10. Februar 2020

Für den Stiftungsrat

L.S.

Dr. Thomas Kroll
Vorsitzender des Stiftungsrates

Dr. Heribert Dernbach
stellv. Vorsitzender des Stiftungsrates

Joseph Schnieders
Mitglied des Stiftungsrates

Art.: 40

Gebührenordnung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg

§ 1
Gebührenpflicht / Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Sämtliche nach dieser Ordnung anfallenden Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühren sind Nettobeträge, eventuell anfallende Mehrwertsteuerbeträge gehen zu Lasten des Nutzungsnehmers

§ 2
Gebühr beim Erwerb eines Nutzungsrechts

Für die Vergabe des Nutzungsrechts gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Kolumbariums St. Thomas Morus in Hamburg (nachfolgend: Satzung) erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 3.300,00 bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz,

€ 2.900,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht für einen Urnenstellplatz.

In der Gebühr sind enthalten:

- die Nutzung der Kirche für die Trauerfeier,
- die Beisetzung der Urne oder der Aschekapsel,
- das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren,
- die Entsorgung von Blumen(-gestecken) und Kränzen nach Requiem und Trauerfeier.

Weitere Gebühren fallen nicht an.

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 20 Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 der Satzung (Erlöschen eines bereits zu Lebzeiten erworbenen Nutzungsrechts vor Eintritt des Sterbefalls) erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 3.300,00 bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz,

€ 2.900,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht für einen Urnenstellplatz.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechts im Sterbefall bis zum Ablauf der Ruhezeit und bei Urnendoppelkammern bis zum Ablauf der Ruhezeit des Letztverstorbenen) erhebt die Stiftung eine Verlängerungsgebühr pro angefangenem Jahr in Höhe von

€ 165,00 bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz,

€ 145,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht für einen Urnenstellplatz.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 1 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit) erhebt die Stiftung eine Verlängerungsgebühr für die Dauer von weiteren fünf Jahren von

€ 825,00 bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz

€ 725,00 bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.

§ 4
Gestaltung der Urnen- und Gemeinschaftskammern

Für die Herstellung der Beschriftung auf der Verschlussplatte der Urnenkammern, die Anlieferung und den Einbau der beschrifteten Verschlussplatte gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 750,00,

für die Herstellung und Anbringung der Namenstafel auf der Verschlussplatte der Gemein-schaftskammern eine Gebühr in Höhe von

€ 500,00.

§ 5
Gebühren für Umbettungen

(1) Für die Ausbettung bei Überführung auf einen

anderen Friedhof erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 200,00.

(2) Für die Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof erhebt die Stiftung eine Gebühr in Höhe von

€ 250,00.

§ 6
Gestaltung der Trauerfeier in der Kirche

Für die künstlerische Gestaltung der Trauerfeier oder des Requiems (Musik, Licht, Tanz u.a.) erhebt die Stiftung eine gesonderte Gebühr in Abhängigkeit vom Umfang der künstlerischen Gestaltung. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 7
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Wird auf das Nutzungsrecht einer unbelegten Urnenkammer oder eines noch nicht in Anspruch genommen Belegungsplatzes in einer Gemeinschaftskammer verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren für die nach dem Verzicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts noch verbleibenden vollen Jahre erstattet in Höhe von

€ 165,00/Jahr	bei Urneneinzelkammern und Urnendoppelkammern je Urnenstellplatz
€ 145,00/Jahr	bei Beisetzung in einer Gemeinschaftskammer je Nutzungsrecht.

Im Falle der Vorsorge gilt das Datum des Vertragsabschlusses.

§ 8
Ausnahmen

Über sämtliche Ausnahmen von dieser Gebührenordnung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. Dezember 2016 außer Kraft.

H a m b u r g, 10. Februar 2020

Für den Stiftungsrat

L.S. Dr. Thomas Kroll
Vorsitzender des Stiftungsrates

Dr. Heribert Dernbach
stellv. Vorsitzender des Stiftungsrates

Joseph Schnieders
Mitglied des Stiftungsrates

Art.: 41

Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin)

Die Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anna (Schwerin), St. Ansverus (Ahrensburg), St. Maria (Hamburg-Blankenese), Heiliger Martin (Elmshorn), Stella Maris (Flensburg) und St. Vicelin (Eutin) vom 2. Dezember 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg. Nr. 11, Art. 132, S. 191., v. 18. Dezember 2019) wird hiermit wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie im Textteil werden jeweils die Wörter *„St. Maria (Hamburg-Blankenese),“* gestrichen.

H a m b u r g, 28. Februar 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 42

Satzung des Priesterrates

Vom 21. Juli 2016,

geändert am 22. November 2016
sowie am 14. November 2019,

zuletzt geändert am 6. Februar 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1: Allgemeine Grundlagen
§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Vorsitzender, Zusammensetzung des Priesterrates
§ 4 Amtszeit der Mitglieder des Priesterrates

Teil 2: Wahlen zum Priesterrat
§ 5 Wahlrecht, Wahlleiter
§ 6 Ermittlung von Wahlkandidaten
§ 7 Wahl

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 9 Wahleinsprüche

Teil 3: Arbeitsweise
§ 10 Einberufung, Moderator
§ 11 Stellvertreter des Moderators, laufender Geschäftsverkehr
§ 12 Ausschüsse
§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
§ 14 Protokoll

Teil 4: Schlussregelung
§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß can. 495 § 1 des Codex Iuris Canonici (CIC) ist der Priesterrat ein Kreis von Priestern als Repräsentant des diözesanen Presbyteriums.

Teil 1: Allgemeine Grundlagen

§ 1
Rechtsstellung.

Der Priesterrat ist ein Beratungsorgan des Erzbischofs. Er kann ohne den Erzbischof nicht handeln. Dem Priesterrat stehen insbesondere Anhörungsrechte nach Maßgabe des geltenden Rechts zu. Der Priesterrat hört bei Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls auf zu bestehen.

§ 2
Aufgaben.

(1) Der Priesterrat unterstützt nach Maßgabe des Rechts den Erzbischof bei der Leitung des Erzbistums, um das pastorale Wohl des diesem anvertrauten Gottesvolkes zu fördern. Er berät mit ihm vor allem jene Fragen, die das Presbyterium betreffen.

(2) Bei folgenden Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Erzbischof den Priesterrat anzuhören:

a) der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1 CIC),
b) der Entscheidung über die Bildung pfarrlicher Pastoralräte (can. 536 § 1 CIC),
c) der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2 CIC),
d) dem Erlass von diözesanen Vorschriften, die die Verwendung von freiwilligen Gaben der Gläubigen betreffen und die Vergütung der Kleriker, die pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (can. 531 CIC),
e) der Erteilung seiner Zustimmung zum Bau einer Kirche (can. 1215 § 2 CIC),
f) der Entwidmung (Profanierung) einer nicht mehr benötigten Kirche (can. 1222 § 2 CIC),
g) der Festlegung von diözesanen Steuern und Abgaben (can. 1263 CIC).

Der Priesterrat gibt in den vorstehenden Fällen jeweils ein Votum ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Der Priesterrat hat gemäß can. 1742 § 1 CIC einen ständigen Kreis zu bilden, aus dem er auf Vorschlag des Erzbischofs zwei Pfarrer auswählt, mit denen der Erzbischof sowohl die Angelegenheit, dass aufgrund einer durchgeführten Erhebung feststeht, dass gemäß can. 1740 CIC ein Grund vorliegt, einen Pfarrer seiner Pfarrei zu entheben, als auch die schriftlich dargelegten Gründe des betreffenden Pfarrers erörtert, wenn dieser dem Vorschlag und der Empfehlung des Erzbischofs zur Versetzung nicht Folge leisten will.

(4) Im Falle der Einberufung eines Provinzialkonzils bestellt der Priesterrat gemäß can. 443 § 5 CIC aus seinem Kollegium zwei Mitglieder, die er als Mitglieder mit beratendem Stimmrecht entsendet.

(5) Die Mitglieder des Priesterrates sind gemäß can. 463 § 1 n. 4 CIC zu einer Diözesansynode als Synodenmitglieder einzuladen und zur Teilnahme an ihr verpflichtet.

(6) Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte seine Vertreter im Kirchensteuerrat des Erzbistums und im Diözesanpastoralrat.

§ 3
Vorsitzender, Zusammensetzung des Priesterrates.

(1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.

(2) Dem Priesterrat gehören ferner bis zu 16 Priester nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 3 und 4 an.

(3) Geborene Mitglieder des Priesterrates sind

a) die drei vom Erzbischof bestellten Dekane für die Regionen Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein,
b) der Leiter der Personalabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat,
c) der Priesterseelsorger des Erzbistums Hamburg.

(4) Gewählte Mitglieder des Priesterrates sind

a) drei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der Pfarrer,
b) drei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der Pastöre,
c) zwei aus den eigenen Reihen gewählte Priester aus der Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester, die unterschiedlichen fremdsprachigen Missionen angehören müssen,
d) ein aus den eigenen Reihen gewählter Priester

aus der Wählergruppe der Kapläne,

e) ein aus den eigenen Reihen gewählter Priester aus der Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester,

f) ein vom Priesterrat erforderlichenfalls hinzugewählter Ordenspriester.

(5) Im Einvernehmen mit dem Priesterrat kann der Erzbischof Gäste einladen.

(6) Der Erzbischof kann zu den einzelnen Sitzungen des Priesterrates oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Sachverständige müssen nicht Priester sein.

§ 4
Amtszeit der Mitglieder des Priesterrates.

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Priesterrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Priesterrat bleibt im Amt, bis der neue Priesterrat zusammentritt; dies gilt nicht bei Eintritt der Sedisvakanz.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Priesterrates vorzeitig aus, rückt für die Dauer der restlichen Amtszeit des Priesterrates ein Ersatzmitglied (§ 7 Absatz 6) aus der jeweiligen Wählergruppe nach. Ist in der jeweiligen Wählergruppe kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder dieses nicht zur Übernahme des Amtes bereit, wählen die der jeweiligen Wählergruppe angehörenden Priester einen dieser Wählergruppe angehörenden wählbaren Priester nach.

(3) Die Mitgliedschaft im Priesterrat endet mit

a) dem Ende der Amts- oder Berufungszeit des Mitglieds,

b) dem Rücktritt des Mitglieds; der Rücktritt ist dem Erzbischof schriftlich zu begründen und wird erst bei Annahme durch den Erzbischof wirksam,

c) dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchenamt oder dem Dienst des Erzbistums oder mit der Übernahme einer Aufgabe außerhalb des Erzbistums,

d) dem Tod.

Teil 2: Wahlen zum Priesterrat

§ 5
Wahlrecht, Wahlleiter.

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Wählergruppe gemäß § 3 Absatz 4 angehörenden Priester mit Dienstsitz und pastoralem Auftrag für das Erzbistum Hamburg, ausgenommen Gastpriester sowie vorübergehend freigestellte Priester des Erzbistums Hamburg. Priester mit Aufgaben auf der diözesanen Ebene sind nicht wählbar, jedoch wahlberechtigt in der Wählergruppe der Pfarrer, es sei denn, sie sind im Einzelfall Pastöre.

(2) Rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Amtszeit wird der Erzbischof den Wahltermin festlegen und zwei Wahlleiter bestimmen, denen es gemeinsam zukommt, die Wahlen gemäß § 3 Absatz 4 zu koordinieren. Die Wahlleiter selbst sind nicht wählbar.

(3) Bei etwaigen Zweifelsfragen im Rahmen der Wahl entscheiden die Wahlleiter gemeinsam abschließend.

(4) Wiederwahl ist möglich.

§ 6
Ermittlung von Wahlkandidaten.

(1) Für jede in § 3 Absatz 4 genannte Wählergruppe sind Kandidaten zu ermitteln.

(2) Zur Ermittlung der Kandidaten einer jeden Wählergruppe leiten die Wahlleiter den Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe zwölf Wochen vor dem Wahltermin die Unterlagen für die Ermittlung der Kandidaten zu. Die Unterlagen müssen folgende Hinweise enthalten:

- die Überschrift „Ermittlung von Kandidaten für die Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“,
- die Mitteilung über die betreffende Wählergruppe,
- die Auflistung der Namen aller Wählbaren der jeweiligen Wahlgruppe,
- die Mitteilung über die Anzahl der maximalen Kandidatenvorschläge,
- die Angabe der Frist, bis zu welcher der Vorschlagszettel bei den Wahlleitern eingegangen sein muss.

(3) Die Ermittlung von Kandidaten für die Wahl zum Priesterrat erfolgt durch Ankreuzen von jeweils

a) bis zu sechs Namen in der Wählergruppeder Pfarrer,

b) bis zu sechs Namen in der Wählergruppe der Pastöre,

c) bis zu vier Namen in der Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester,

d) bis zu zwei Namen in der Wählergruppe der Kapläne,

e) bis zu drei Namen in der Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester.

Die Kandidatenvorschläge sind gegenüber den Wahlleitern bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin abzugeben.

(4) Aus diesen fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschlägen stellen die Wahlleiter die jeweiligen Kandidatenlisten für die Wahl zusammen. Als Kandidaten gelten

a) für die Wählergruppe der Pfarrer bis zu sechs Priester,
b) für die Wählergruppe der Pastöre bis zu sechs Priester,
c) für die Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester bis zu vier Priester,
d) für die Wählergruppe der Kapläne bis zu zwei Priester,
e) für die Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester bis zu drei Priester,

die jeweils die meisten Stimmen der jeweiligen Wählergruppe auf sich vereinigen und die ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen. Zu diesem Zweck holen die Wahlleiter diese Bereitschaftserklärung bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin ein. Wird eine Bereitschaftserklärung im Einzelfall nicht erteilt, so ist die Bereitschaftserklärung desjenigen einzuholen, der die nächstmeisten Stimmen als Kandidat auf sich vereinigt und als Kandidat aufzustellen.

(5) Stehen für eine Wählergruppe nur so viele Kandidaten zur Verfügung wie Mitglieder zu wählen sind, findet eine Wahl insoweit nicht statt. Die entsprechenden Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie jeweils wenigstens zehn Vomhundert der Wahlberechtigten der betreffenden Wählergruppe diesen als Kandidaten vorgeschlagen haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass weniger Kandidaten zur Verfügung stehen als Mitglieder zu wählen sind.

§ 7
Wahl.

(1) Die Wahl erfolgt durch geheime Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen sind von den Wahlleitern bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin an alle Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe zu übersenden.

(2) Die Briefwahlunterlagen haben zu enthalten:

- die Überschrift „Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“,
- die Mitteilung über die betreffende Wählergruppe,
- die Auflistung der Kandidaten,
- die Mitteilung über die Anzahl der maximalen Stimmkreuze,
- eine Erläuterung zur Rücksendung des Stimmzettels gemäß Absatz 3,
- die Angabe der Frist, bis zu welcher der Stimmzettel bei den Wahlleitern eingegangen sein muss.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Wählergruppe, der er angehört, zu wählen sind. Mehrere Stimmen sind beliebig zu verteilen. Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Priesterrat im Erzbistum Hamburg“ ohne Absenderangabe zu verschließen. Dieser verschlossene Umschlag ist in einem zweiten Umschlag mit Angabe des Absenders an die Wahlleiter zu senden.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden die Wahlleiter gemeinsam. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

a) nicht termingerecht bei den Wahlleitern eingegangen sind oder
b) auf dem äußeren Umschlag der Name des Wählers nicht angegeben ist oder
c) der innere Umschlag oder der Stimmzettel außer dem Stimmkreuz eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt oder
e) mehr Stimmkreuze aufweisen als Stimmkreuze abgegeben werden durften.

(5) Nach Ablauf des Wahltermins registrieren die Wahlleiter die Namen der Wähler, ordnen sie nach den jeweiligen Wählergruppen, öffnen die verschlossenen Umschläge und zählen die Stimmen aus.

(6) Gewählte Priester sind:

1. in den Wählergruppen der Pfarrer sowie der Pastöre jeweils jene drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen;
2. in den Wählergruppen der Kapläne sowie der im Ruhestand lebenden Priester jeweils jener Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt;
3. in der Wählergruppe der fremdsprachigen Missionen jener Priester, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt sowie jener weitere einer anderen fremdsprachigen Mission angehörende Priester, der insoweit die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleiter teilen das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit. Nichtgewählte Kandidaten gelten innerhalb der jeweiligen Wählergruppe in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als Ersatzmitglieder; sie werden darüber benachrichtigt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigen die Wahlleiter eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen der Wahlleiter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist dem gewählten Priesterrat in seiner konstituierenden Sitzung vorzulegen. Die Wahlunterlagen sind von den Wahlleitern zu verschließen und bei den Akten des Priesterrates aufzubewahren.

§ 8
Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(1) Die Wahlleiter teilen das Ergebnis der Wahl schriftlich dem Erzbischof und den Gewählten mit.

(2) Das Ergebnis der Wahl geben die Wahlleiter durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt.

§ 9
Einsprüche.

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind unter Angabe der Gründe bis spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bei den Wahlleitern zu erheben. Gegen die gemeinsame Entscheidung der Wahlleiter kann Beschwerde beim Erzbischof eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach der endgültigen Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird das Wahlergebnis dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Der Erzbischof lässt die Zusammensetzung des neuen Priesterrates im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums veröffentlichen.

Teil 3: Arbeitsweise

§ 10
Einberufung, Moderator.

(1) Der Priesterrat wird einberufen, so oft es das Wohl des Erzbistums und der Priesterschaft erfordert, wenigstens aber einmal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Bei eilbedürftigen Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Priesterratssitzung aufgeschoben werden können, ist einer Anhörungspflicht der Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form zu entsprechen.

(2) Die Einberufung des Priesterrates erfolgt durch seinen Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Beratungsgegenstände und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bis eine Woche vor der Sitzung können dem Erzbischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Aufnahme der Vorschläge entscheidet der Erzbischof. Zu Beginn einer Sitzung kann die Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden; vom Erzbischof festgesetzte Beratungsgegenstände können ohne seine Zustimmung jedoch nicht abgesetzt werden.

(3) Der Erzbischof eröffnet und schließt die Sitzungen des Priesterrates.

(4) Der Priesterrat wählt einen Moderator. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Auf Antrag kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Priesterrates widerspricht. Es gilt can. 119 CIC.

(5) Die Beratungen des Priesterrates werden vom Moderator geleitet.

§ 11
Stellvertreter des Moderators, laufender Geschäftsverkehr.

Der Priesterrat wählt nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 den Stellvertreter des Moderators. Gemeinsam haben sie die Aufgabe, die Sitzungen des Priesterrates in Abstimmung mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Priesterrates und der überpfarrlichen Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg vorzubereiten, dessen Arbeit zu koordinieren und den laufenden Geschäftsverkehr zu führen.

§ 12
Ausschüsse.

Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Erzbischofs ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse zur Vorbereitung oder Erledigung von Vorarbeiten bilden.

§ 13
Stimmberechtigte Mitglieder, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Priesterrates sind die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

(2) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung der Stimmberechtigten gefasst. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, wenn nicht der Priesterrat die Angelegenheit gleichzeitig mehrheitlich auf der nächsten Sitzung erneut zur Abstimmung stellt.

(4) Die Veröffentlichung von Beschlüssen des Priesterrates steht allein dem Erzbischof zu.

§ 14
Protokoll.

Über den Verlauf der Sitzung wird von einem aus dem Kreis der Mitglieder des Priesterrates zu bestimmenden Protokollanten ein Ergebnisprotokoll verfasst, das nach Unterzeichnung durch den Erzbischof, den Moderator und den Protokollanten allen Mitgliedern und Priestern des Erzbistums zugestellt wird.

Teil 4: Schlussregelung

§ 15
Inkrafttreten.

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Sat-

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Erzbistum Hamburg
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

zung vom 12.2.2004 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 1. Jg., Nr. 14, Art. 144, S. 130 f., v. 15. Dezember 1995), geändert am 15.5.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 8, Art. 76, S.87, v. 16. Juli 2001), zuletzt geändert am 12.2. 2004 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 10. Jg., Nr. 4, Art. 42, S. 66 ff., v. 15. April 2004). Die Satzung bedarf gemäß can. 496 CIC der Genehmigung (Approbation) durch den Erzbischof von Hamburg und tritt an jenem dem Tag der Promulgation dieser Approbation folgenden Tag in Kraft.

Hamburg, den 21. Juli / 22. November 2016

Für den Priesterrat

gez.	gez.
Pastor Peter Andreas Otto	Pfarrer Tobias Sellenschlo
Moderator	Protokollant

Genehmigung der Satzung des Priesterrates

Die vorstehende Fassung der Satzung des Priesterrates vom 21. Juli / 22. November 2016, geändert am 14. November 2019, wird hiermit wegen der zuletzt erfolgten Änderungen vom 6. Februar 2020 gemäß can. 496 des Codex Iuris Canonici genehmigt.

H a m b u r g, 16. März 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 43

Mitteilung über die Wahlen zum Priesterrat

Hiermit wird mitgeteilt, dass Herr Erzbischof Dr. Heße gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Satzung des Priesterrates als Wahltermin für die Wahlen zum Priesterrat den 22. Juni 2020 festgelegt sowie Herrn Domkapitular em. Leo Sunderdiek und Herrn Pfarrer i. R. Albert Sprock zu Wahlleitern bestimmt hat.

H a m b u r g, 16. März 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 44

Warnung vor einem Betrüger

Von der Deutschen Bischofskonferenz kommt die Information, dass ein Herr W. Schuler, sich erneut als Bischof von Brasilien ausgibt und so Zugang zu kirchlichen Einrichtungen verschafft. Er hat keine kirchlichen Weihen. Vor Herrn Schuler wurde bereits 2015 gewarnt.

H a m b u r g, 9. März 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

19. Februar 2020

K i e h n, Heiko; Pastor der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn; ab dem 19. Februar 2020 zusätzlich als Krankheitsvertretung: Pfarradministrator der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn

20. Februar 2020

A n g r i c k, Bernhard; bisher: Pastor der Pfarrei Heilige Edith-Stein, Schlossstraße 11 in 19288 Ludwigslust; ab dem 1. April 2020: Ruhestand

25. Februar 2020

J a n ß e n, Christoph; ab dem 1. März 2020: Referent der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren/Müritz mit dem Schwerpunkt „Missionarisch Kirche sein“ sowie Gefängnisseelsorger in Mecklenburg mit dem Schwerpunkt in der JVA Neustrelitz mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

S t a m m, Martina; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei Heilig Kreuz in Waren/Müritz sowie Gefängnisseelsorgerin in Mecklenburg (JVA Bützow) mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 8. März 2020: Gemeindereferentin der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren/Müritz mit dem Schwerpunkt „Missionarisch Kirche sein“ sowie Gefängnisseelsorgerin in Mecklenburg mit dem Schwerpunkt in der JVA Bützow mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

3. März 2020

K u r c a p, Jan; bisher: Leitender Pfarrer der Polnischen Katholischen Mission Neumünster - Itzehoe; ab dem 1. März 2020: Entpflichtung

M a r e c i k, Julian; ab dem 1. März 2020 für die Zeit der Vakanz: Administrator der Polnischen Katholischen Mission Neumünster – Itzehoe

Todesfälle

8. Februar 2020

O v e r h a g e n, Sr., Maria Lydia; Krankenhausseelsorgerin in Hamburg-Wilhelmsburg; geb. am 27. Juni 1960 in Xanten/Birten

amtsblatt plus
termine und informationen

Nr. 277 **Erzbistum Hamburg** **März 2020**

Erzbischof Heße feiert Gottesdienst und überträgt ihn

Der Hamburger Erzbischof Stefan Heße feiert jetzt täglich allein in seiner Hauskapelle um 11 Uhr die Heilige Messe und überträgt sie in Eigenregie über YouTube und Facebook live (*www.erzbistum-hamburg.de, www.facebook.com/erzbistumhamburg, https://www.youtube.com/c/ErzbistumHamburg95*). „Mir ist es wichtig, gerade in dieser Zeit der Corona-Epidemie die Verbindung zu den Menschen zu erhalten. Deshalb gehe ich diesen auch für mich ungewohnten Weg“, sagte der Erzbischof.

Auf Ansgars Spuren

Im 9. Jahrhundert reiste der Mönch Ansgar (801-865) in den Norden. Hamburg wurde seine Missionsstation. Doch woher kam er? Wo wuchs er auf? Sein Geburtshaus stand im nordfranzösischen Fouilloy, einer Nachbargemeinde von Corbie. Eine einwöchige Pilgerreise der Neuen KirchenZeitung führt vom 4. bis 10. Oktober zum Geburtsort des heiligen Ansgar. Mit dem Hamburger Alterzbischof Werner Thissen geht die Fahrt zu den Klöstern, in denen er gelebt hat (Corbie in Nordfrankreich und Corvey bei Höxter) und zu seinem letzten Bischofssitz Bremen. Die Pilger machen auch an den gotischen Kathedralen in Amiens, Beauvais und Reims. Im Kloster der heiligen Hildegard von Bingen (Kloster Eibingen) erleben sie benediktinisches Leben heute. Und dazu: reden, beten, singen, Gespräche zur katholischen Kirche und zu Frankreich. Abends gibt es Spezialitäten der Champagne, des Rheingaus und der Picardie. Preis: 850 Euro im Doppelzimmer.
Nähere Informationen: Neue KirchenZeitung, Telefon 040 / 24 87 71 11

Sei gut, Mensch!

Viele Menschen sind bereit, anderen Gutes zu tun. Sie übernehmen Verantwortung für den Nächsten und die Gemeinschaft und helfen, wo Unterstützung benötigt wird. Statt Anerkennung erfahren einige von ihnen jedoch eine Diffamierung als „Gutmenschen“. Dagegen setzt die Caritas mit ihrer Jahres-Kampagne „Sei Gut, Mensch!“ ein Zeichen.
Im Heft zur Kampagne wird gezeigt, wie sich Menschen jeden Tag für ein solidarisches Miteinander einsetzen. Das Heft nennt Zahlen, hilfreiche Links und Literaturtipps und stellt interessante Ehrenamtsprojekte vor.
Kostenloser Bezug: Caritas Hamburg, Telefon 040 / 280 140 150, *spiewak@caritas-hamburg.de*

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats